

Liebe BSB-Mitglieder,

gemeinsam mit unserem Präsidenten Detlef Bode habe ich als neue Referentin Waffenrecht um ein Gespräch bei der zentralen Waffenrechtsbehörde Brandenburg ersucht.

Frau Moderegger vom Innenministerium und Herr Naucke von der Waffenrechtsbehörde haben uns am 12.08.2026 in Potsdam empfangen. Wir haben einige Fragen mitgenommen, die wir von euch bzw. aus dem Präsidium erhalten hatten. Das, was wir vor Ort besprochen haben, möchten wir euch auf diesem Wege mitteilen:

1. Arbeiten alle Waffenbehörden des Landes Brandenburg gleich?

➔ „Nein. Als oberste Dienstbehörde wollen wir nicht alles regeln. Die Waffenbehörden der Direktionen arbeiten eigenständig und halten sich an die Gesetzeslage. Es ist daher auch möglich, dass unterschiedliche Schriftsätze verwendet werden oder unterschiedliche Anforderungen an die Schützen gestellt werden, um Nachweise zu erbringen. (zum Beispiel beim Thema Bescheinigung der Vereinszugehörigkeit).“

2. Gem. § 14 Abs. 6 WaffG besteht eine Begrenzung von 10 Waffen für die Gelbe WBK. Wenn der Schütze nun eine 11. Waffe, die normalerweise auf die gelbe WBK eingetragen wird, erwerben möchte, kann er diese über die Grüne WBK beantragen?

➔ „Wenn jemand seine Gelbe WBK mit 10 Einträgen voll hat, dann kann er auf die Gelbe WBK nichts mehr kaufen. Sollte der Schütze aber den Bedarf auf weitere Waffen haben und das auch über ein Bedürfnis begründen, dann können weitere Eintragungen für Sportgeräte über die Grüne WBK erfolgen. Diese Eintragungen werden dann aber gemäß den Vorgaben für die Grüne WBK durchgeführt, mit Nachweis des Bedürfnisses, Voreintrag und erst dann kann der Kauf des Sportgerätes erfolgen.“

3. Bei den derzeit zu erbringenden Nachweisen der Schützen werden Fristen von 4 Wochen vorgegeben. Da in unserem Verband alle Bedürfnisanträge bzw. Verbandsbescheinigungen über die Geschäftsstelle in Frankfurt/Oder laufen und dort per Post eingehen müssen, ist diese Frist fast nie zu halten. Die Geschäftsstelle hat für die Antragsbearbeitung nur eine Teilzeitkraft, so dass ein Bearbeiten der Anträge nicht immer sofort möglich ist. Wäre hier eine Verlängerung der Frist von vornherein möglich?

➔ „Wir geben grundsätzlich eine Frist von 4 Wochen und wollen diese auch nicht verlängern. Wir werden darüber nachdenken, ob wir auf eine Frist von 6 oder 8 Wochen gehen können, das müssen wir aber erst besprechen. Sie können aber Ihren Mitgliedern raten, wenn klar ist, dass die Frist nicht eingehalten werden kann, dass sie Kontakt mit der Waffenbehörde aufnehmen und um eine Fristverlängerung bitten. Das sollte in der Regel kein Problem sein.“

Hinweis dazu: Betroffene sollten die Unterlagen schnellstmöglich zusammenstellen und per Post an die BSB-Geschäftsstelle senden. Dort werden mindestens 2 Wochen für die Bearbeitung benötigt.

4. Die „Rechtsbehelfsbelehrung“ auf der einen oder anderen Vorlage klingt für viele wie eine Drohung. Kann man diese nicht umformulieren oder zumindest Rechtsbehelfsbelehrung darüberschreiben, so dass sich die Schützen nicht angegriffen fühlen? Viele Menschen sind von behördlichen Schreiben irritiert, die solche Formulierungen nutzen, da sie selten mit Behörden zu tun haben. Auch die Formulierung „Prüfung zum Widerruf...“ ist beim ersten Lesen für einen Schützen ein Schock, obwohl nur das Bedürfnis geprüft werden soll.

➔ „Wir kennen diese Schreiben und werden uns mit der jeweiligen Waffenbehörde in Verbindung setzen, um dies zu ändern. Wir können Ihr Anliegen nachvollziehen.“

5. Wenn ein Schütze eine KK-Pistole (22lfb) aus der grünen WBK austragen möchte und sich zeitnah eine neue gleichwertige Waffe kaufen will, muss er das Bedürfnis neu beantragen oder ist das Bedürfnis innerhalb einer gewissen Zeit nach wie vorgegeben? Der Schütze möchte sozusagen die alte Waffe gegen eine neue Waffe „tauschen“.

➔ „Das Bedürfnis ist nicht mehr gegeben. Für den Kauf einer neuen halbautomatischen Pistole, auch im Kaliber 22, ist ein neuer Antrag mit der Bescheinigung für das Bedürfnis notwendig. Es muss auch hier der Voreintrag erfolgen, bevor ein Waffenkauf möglich ist. Wir können nicht wissen, ob der Schütze in den letzten Jahren diese Waffe genutzt hat bzw. den Schießsport betrieben hat.“

6. Gibt es seitens der Behörde ein Mindestalter, was nicht unterschritten werden darf?

➔ „Jeder Antrag für das Unterschreiten des Mindestalters ist eine Einzelfallbetrachtung. Es kann daher keine Betrachtung eines bestimmten Alters geben. Es kommt immer auf den Schützen, die Stellungnahme des Arztes und des Trainers an, ob wir als Behörde zustimmen.“

Altersbeschränkungen für das Schießen:

- a. **Unter 12 Jahren** ist das Schießen mit Waffen, bei denen ein Geschoss durch einen Lauf getrieben wird, generell verboten!
- b. Eine behördliche Ausnahmegenehmigung von der zuständigen Waffenbehörde kann jedoch **ab einem Alter von 10 Jahren** ermöglicht werden, wenn es der Nachwuchsförderung im Leistungssport dient. Dies betrifft jedoch nur Luftdruck-Federdruck- oder CO2-Waffen.
- c. **14 Jahre bis 17 Jahre:** hier ist das Schießen auch mit kleinkalibrigen Feuerwaffen (Sportpistole / Gewehr im Kaliber .22lr bis 200 Joule) und Flinte erlaubt, sofern das Einverständnis der Eltern vorliegt.
- d. **Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr** muss ein geeigneter Betreuer das Schießen begleiten, mindestens mit Jugendbasislizenz.

Altersbeschränkungen für den Erwerb

- e. **18 bis 21 Jahre:** Erlaubt sind nur Kleinkaliber-Waffen (bis 5,6 mm lfb / .22 l.r. bis 200 Joule) und bestimmte Flinten d. h. **kein Großkaliber**, auch nicht mit Gutachten.
- f. **21 bis 25 Jahre:** Großkaliber-Waffen sind erlaubt, **aber zwingend** nur mit Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens über die geistige Eignung.

Ab 25 Jahren dürfen Großkaliber-Waffen ohne medizinisches Gutachten erworben werden (vorausgesetzt die üblichen Voraussetzungen wie Sachkunde, Bedürfnis und Zuverlässigkeit).

7. Wenn z. B. seitens der Sportschule ein „Sichtungsschießen“ durchgeführt werden soll, um junge Talente zu finden, kann es dann Ausnahmen von der „Alterserfordernis“ gem. § 3 Abs. 3 und § 27 Abs. 3 und 4 WaffG geben?

➔ „Hier erwarten wir einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für dieses Event. Wenn alle erforderlichen Bedingungen erfüllt sind, entscheidet die sachbearbeitende Behörde, ob sie diesen Antrag genehmigt und somit das Mindestalter nicht eingehalten werden muss. Wir weisen darauf hin, dass bei solch einer Veranstaltung wie ein Sichtungsschießen, die **Einwilligung beider Elternteile** vorliegen muss. Wir möchten, dass der Sport im Vordergrund steht und nicht im Nachgang der Streit der Eltern, dass die Kinder nicht hätten schießen dürfen.“